



Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerberecht
Heiligegeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2013-31919

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold / R Klappe 1461 Innsbruck, 17.12.2013

Betrifft: Tiroler Gassicherheitsverordnung 2014

Bezug: Ihre GZ.: Gew-36(28)/43
Ihr Schreiben vom 20.11.2013

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Gassicherheitsverordnung 2014 wie folgt Stellung:

Gesetzliche Grundlage der vorgeschlagenen Verordnung ist das Tiroler Gasheizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 (TGHKG 2013), das mit LGB. 111/2013 kundgemacht wurde. Dieses tritt mit Jahresbeginn 2014 in Kraft und ersetzt das derzeit noch in Kraft befindliche Tiroler Gasgesetz 2000.

Gemäß § 13 des Tiroler Gasgesetzes 2000 müssen Gasanlagen alle drei Jahre überprüft werden müssen. Auch im Entwurf zum neuen TGHKG 2013, das uns am 1. März 2013 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens übermittelt wurde, war analog zum Tiroler Gasgesetz eine periodische Überprüfung alle drei Jahre vorgesehen. Umso überraschender ist für uns der Umstand, dass offensichtlich im Verborgenen im nun kundgemachten TGHKG 2013 diese Frist auf zwei Jahre gesenkt wurde. Über die Verschärfung dieser periodischen Überprüfungen wurde die Arbeiterkammer Tirol in keiner Weise informiert. Im nun vorliegenden Entwurf der Tiroler Gasverordnung wird auf diese Bestimmung Bezug genommen und ebenfalls eine periodische Überprüfung innerhalb von zwei Jahren vorgesehen.

Für die Arbeiterkammer Tirol ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund eine derartige Verkürzung der Frist nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens des TGHKG durchgeführt wurde. Sollten sicherheits- oder brandschutztechnische

Anforderungen für die Verkürzung der Intervalle zwischen den periodischen Überprüfungen ausschlaggebend sein, hätten diese bereits im Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeführt und begründet werden müssen. Da dies nicht der Fall war, können wir nur davon ausgehen, dass interessenspolitische Überlegungen den Ausschlag gegeben haben.

Für uns ist diese Änderung ein weiteres von zahlreichen Beispielen, in denen Gesetze oder Verordnungen abgeändert werden, die ausschließlich zum Wohle der Wirtschaft durchgeführt werden. Wir sprechen uns in aller Deutlichkeit gegen diese Tendenz aus, Regelungen gegen die Interessen der Privatbürger in unserem Land festzulegen. Trotz des Bekenntnisses der Politik, Wohnen in Tirol leistbarer machen zu wollen, werden hier die Interessen der Mieter bzw. der Eigentümer außer Acht gelassen, nachdem die Kosten für diese Überprüfungen die Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen zu tragen haben. Es ist somit ein Beispiel, wie durch Nebenkosten Wohnen in Tirol teurer wird und damit einzig und allein den Unternehmen gedient ist, die diese Überprüfungen durchführen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte kann einer Verkürzung der Intervalle von periodischen Überprüfungen bei Gasanlagen nicht zustimmen, da wir keine Notwendigkeit aus Gründen der Sicherheit erkennen können. Wir fordern deshalb, in § 13 dieser Verordnung alle drei Jahre eine Überprüfung vorzusehen, nachdem gemäß TGHKG 2013 die vorliegende Verordnung abweichende Bestimmungen vorsehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)